

Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 29.03.2021

Auf Grund der §§ 28 und 28a Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 5, 16, 16a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1 Kontaktbeschränkung im privaten Raum

¹Die jeweils gültigen Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1a CoronaSchVO gelten auch im privaten Raum. ²Privater Raum ist der nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Bereich, insbesondere die Wohnung.

Nr. 2 Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets

¹In folgenden öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Köln von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- b) in den Einkaufsstraßen **Aachener Straße** vom Habsburger Ring bis Hausnummer 76 bzw. 61 sowie von Hausnummer 390 bis Hausnummer 456 bzw. von Hausnummer 497 bis Hausnummer 567; **Bahnhofstraße** in Porz von Hausnummer 47 bis Ecke Hauptstr. bzw. von Hausnummer 58 bis Ecke Hauptstr.; **Bonner Straße** von Hausnummer 2 bis Ecke Bonner Wall bzw. von Hausnummer 1 bis Ecke Alteburger Wall; **Breite Straße** von Ecke Tunisstr. bis Ecke St. Aporn-Str. einschließlich Willy-Millowitsch- Platz und Hanns-Hartmann-Platz; **Brüsseler Straße** von Ecke Aachener Str. bis zur Ecke Venloer Str.; **Chlodwigplatz** von Hausnummer 1 bis zur Severinstorburg bzw. von Hausnummer 2 bis zur Severinstorburg; **Dellbrücker Hauptstraße** von Ecke Thurner Str. bis Hausnummer 140 bzw. von Hausnummer 61 bis Ecke Bergisch-Gladbacher- Str. 1006; **Deutzer Freiheit**; **Dürener Straße** von der Universitätsstraße bis zum Gürtel; **Ehrenstraße**; **Eigelstein**; **Frankfurter Straße** von Hausnummer 1 bis Montanusstr./Vincenzstr; **Hauptstraße** in Rodenkirchen von Hausnummer 1 bis zur Ecke Walther-Rathenau-Str. bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 128; **Höninger Weg** von Hausnummer 134 bis Hausnummer 220 bzw. von Hausnummer 145 bis Hausnummer 257; **Kalker Hauptstr.** von Hausnummer 51 bis Hausnummer 273 bzw. von Hausnummer 62 bis Hausnummer 244;

Keupstraße von Hausnummer 32 bis Ecke Bergisch-Gladbacher-Str. Hausnummer 95 bzw. von Ecke Schanzenstr. Hausnummer 1 bis Keupstr. Hausnummer 123;
Maastrichter Straße von Ecke Hohenzollernring bis Ecke Brüsseler Platz;
Mittelstraße, Neumarkt; Neusser Straße vom Ebertplatz bis Weißenburgstr. sowie von Hausnummer 177 bis Hausnummer 457 bzw. von Hausnummer 184 bis Hausnummer 450; **Severinstraße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 193 bzw. von Hausnummer 2 bis Ecke Spielmannsgasse; **Sülzburgstraße** von Luxemburger Straße bis Berrenrather Straße; **Venloer Straße** von Hausnummer 1 bis zum Hans-Böckler-Platz einschließlich dieses Platzes sowie von der Inneren Kanalstraße bis zur Heliosstraße; **Weidengasse; Wiener Platz** und **Zülpicher Straße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 51 bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 70 einschließlich des Zülpicher Platzes, jeweils von 10.00 bis 22.00 Uhr,

- c) in der Altstadt (s. Lageplan 1) und am Brüsseler Platz und Umgebung (Lageplan 5) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- d) auf den Kölner Ringen von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- e) auf dem Rheinufer linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke einschließlich der Südseite der Hohenzollernbrücke von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- f) auf dem Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch und im Rheinpark (s. Lageplan 11) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- g) am Aachener Weiher (Lageplan 7), im Volksgarten (Lageplan 8), im Jugendpark (Lageplan 9) und im Stadtgarten-Park (Lageplan 10) freitags, samstags, sonntags und an Feiertagen von 10 bis 22 Uhr, und
- h) an allen Orten, an denen ähnlich wie an den Orten unter a) bis g) gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

²Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung genannten Fällen gilt nicht für Parks und Grünanlagen (außer in den in lit. f) und g) genannten Fällen), für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. ³Auf dem Rheinboulevard ist das Essen und Trinken gänzlich untersagt; ausgenommen sind Kinder unter drei Jahren.

Nr. 2a Mund-Nasen-Bedeckung in Schulinähe

¹Alle Besucherinnen und Besucher einer Schule haben im Umkreis mit einem Radius von 150 m um diese Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; hierzu gehören alle Schülerinnen und Schüler, alle in der Schule Beschäftigten und alle, die jemanden zur Schule begleiten, dort abholen oder die Schule aus anderen Gründen aufsuchen. ²Das gilt nicht, soweit sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund anderer Vorschriften befreit oder ausgenommen sind.

³Vorschriften zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, insbesondere Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung NRW, bleiben unberührt.

(Nr. 3 bis 5 unbesetzt)

Nr. 5a Mund-Nasen-Bedeckung mit medizinischer Maske

¹Soweit in dieser Allgemeinverfügung eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine Alltagsmaske vorgesehen ist, ist eine medizinische Maske zu tragen. ²Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95). ³Kinder unter 14 Jahren, die aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, müssen ersatzweise eine Alltagsmaske tragen. ⁴Dabei muss es sich um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das mindestens Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim- und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. ⁵Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilde (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.

(Nr. 6 unbesetzt)

Nr. 6a Alkoholkonsumverbot

Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist auf folgenden Plätzen im Zeitraum von 15.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt:

- a) Altstadt (s. Lageplan 1)
- b) Stadtgarten (Konzerthaus) und Umgebung nach Lageplan 3
- c) Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen (s. Lageplan 4)
- d) Schaafenstraße und Umgebung (s. Lageplan 5)
- e) Zülpicher Viertel (s. Lageplan 6)
- f) Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch und Rheingarten (s. Lageplan 11).

Nr. 7 Verbot von Darbietungen von Straßenmusik, -schauspiel und anderer Straßenkunst

Darbietungen von Straßenmusik, -schauspiel und anderer Straßenkunst sind in den Fußgängerzonen im Stadtbezirk 1 (Innenstadt), im Rheingarten, auf der gesamten Hohenzollernbrücke (Geh- und Radweg sowie Podeste auf beiden Rheinseiten) und auf dem Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (Lageplan 2) montags bis donnerstags von 15 bis 22 Uhr und freitags, samstags sowie sonn- und feiertags von 10 bis 22 Uhr verboten.

Nr. 8 Negativer Coronatest als Zugangsvoraussetzung in den Außenbereichen des Zoos, beim Friseur und der nichtmedizinischen Fußpflege; Testpflicht für Dienstleister körpernaher Dienstleistungen

¹Die Außenbereiche des Zoos dürfen nur besucht und Friseurleistungen sowie nichtmedizinische Fußpflege dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Besucherin oder den Besucher bzw. die Kundin oder den Kunden der Nachweis eines maximal

24 Stunden alten negativen Coronatests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO vorliegt; ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt. ²Die Einrichtungen und die Dienstleister können auch einen negativen Coronaselbsttest akzeptieren, der von den Besucherinnen und Besuchern bzw. den Kundinnen und Kunden unmittelbar vor Ort in Anwesenheit des Personals durchgeführt und während des Aufenthalts aufbewahrt wird.

³Wer nach den Bestimmungen der CoronaschutzVO und dieser Allgemeinverfügung zulässige körpernahe Dienstleistungen wie Friseurleistungen und nichtmedizinische Fußpflege erbringt, hat alle zwei Tage einen Schnell- oder Selbsttest durchzuführen.

⁴Nr. 8 gilt nicht für medizinisch notwendige Leistungen von Dienstleistern im Gesundheitswesen.

Nr. 8a Freitestung in den Fällen der Notbremse des § 16 CoronaSchVO -

In den nachfolgend genannten Fällen ist abweichend von § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 5 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote möglich, jedoch von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig:

- g) der Betrieb von Museen, Kunstaussstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen nach § 8 Absatz 4 CoronaSchVO,
- h) der Zutritt zu geschlossenen Ausstellungsräumen für Besucherinnen und Besucher in Zoologischen Gärten und Tierparks sowie in nicht frei zugänglichen Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks nach § 10 Absatz 3 CoronaSchVO.

Nr. 9 einfache Rückverfolgbarkeit bei Sport treibenden Jugendgruppen

Aufsichtspersonen über Gruppen von Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren haben, wenn die Gruppen gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 CoronaSchVO unter freiem Himmel Sport treiben, die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 4a Abs. 1 CoronaSchVO sicherzustellen.“

II.

Die Lagepläne 1 – 11 sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

III.

Die Änderungen der Allgemeinverfügung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt unter Änderung ihres § 2 mit Ablauf des 19.04.2021 außer Kraft.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Regelungen sind §§ 28, 28 a Abs. 1 Nr. 2 (Maskenpflicht), 3 (Kontaktbeschränkungen im privaten Raum), 6 (Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind), 7 (Beschränkung von Kulturveranstaltungen), 8 (Beschränkung der Sportausübung), 9 (Beschränkung des

Alkoholkonsums) sowie 14 (Beschränkung von Betrieben und Gewerbe) InfSG.
Die Regelungen der Maskenpflicht füllen zudem § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO aus.

Die Voraussetzungen für eine Verschärfung der CoronaschutzVO nach § 16a Abs. 2 CoronaSchVO liegen vor, da der Inzidenzwert in Köln nachhaltig und signifikant über 100 liegt (29.03.2021: 132,2). Dies ergibt sich auch aus der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 26.03.2021, abrufbar unter https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210326_av_coronanotbremse_gem._s_16_coronaschvo.pdf. Das Einvernehmen des MAGS zu den Regelungen liegt vor. Zur Begründung wird ergänzend auf die Begründungen der Änderungen der Allgemeinverfügung vom 23., 24., 26.02., 12.03., 19.03. und 22.03. und dortige Verweise auf frühere Begründungen Bezug genommen. Die Gründe, die zu den Regelungen geführt haben, liegen aufgrund des gestiegenen Inzidenzwerts erst recht vor.

Wegen der Möglichkeit, der sog. Notbremse des § 16 CoronaSchVO durch Freitestungen zuvorzukommen, wird ausgeführt: Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat durch o.a. Allgemeinverfügung festgestellt, dass für die Stadt Köln die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung vorliegen und die in §§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 der Coronaschutzverordnung festgelegten Einschränkungen ab dem 29. März 2021 gelten. Die Stadt Köln kann indes durch eine gemäß § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassene Allgemeinverfügung anordnen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 der Coronaschutzverordnung die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung abhängig gemacht wird, wenn sie über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BANZ AT 09.03.2021 V1) verfügt. Diese Anordnung wird hier im Einvernehmen des MAGS in Nr. 8a getroffen. Köln verfügt über 371 Teststellen, damit ist ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen vorhanden. Die Abwägung der vergleichsweise geringen infektiologischen Risiken, die mit den unter Nr. 8a genannten Angeboten (Museen und Gebäude in Zoos und ähnlichen Einrichtungen) unter der Voraussetzung verbunden sind, dass die Besucherinnen und Besucher über negative Coronatests verfügen und diese vorlegen, mit den belastenden Folgen einer Notbremse für das öffentliche Leben geht zugunsten einer Freitestungsmöglichkeit aus. In den anderen Fällen des § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO folgt die Stadt der Einschätzung des Landes, dass aufgrund der hohen Inzidenzwerte die Lockerungen rückgängig zu machen sind. Entscheidend für die Differenzierung ist, dass die Angebote nach § 8a lit. a) und b) aufgrund der Kontingentierung sehr begrenzt sind, da insbesondere die städtischen Museen und der Zoo als größte Einrichtung seiner Art Kontingentierungen für die Zugangsberechtigungen zu den Ausstellungsräumen und die Tierhäuser vorsehen, sodass nicht damit zu rechnen ist, dass in relevanten Umfang Besucherinnen und Besucher in die Stadt gelockt werden, während bei einer Öffnung aller Einzelhandels für click&meet davon auszugehen ist, dass die Frequentierung insbesondere der Innenstadt signifikant höher ist als bei click&collect.

Hinzu kommt, dass das Erlebnis von lebenden Tieren und der Betrachtung von Kunstwerken eine Anwesenheit voraussetzt, während die Versorgung mit Waren im nichtprivilegierten Einzelhandel und auch mit Literatur mit click&collect ohne relevante Einbuße möglich ist. Angesichts der hohen Inzidenzzahlen wurde es auch keine Möglichkeit gesehen, nicht notwendige körpernahe Dienstleistungen nach Freitestung zu erlauben; die medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen, die Friseurleistungen und die nichtmedizinische Fußpflege sind von der Notbremse nicht betroffen; für die Friseurleistungen und die nichtmedizinische Fußpflege bleibt es bei der Verschärfung nach Nr. 8, sodass hier eine Freitestung erforderlich ist. Nr. 8 war anzupassen, soweit die Angebote jetzt mit in Nr. 8a lit b) geregelt bzw. aufgrund der Notbremse gänzlich verboten sind, Nr. 9, weil klarzustellen war, dass auch nunmehr zulässigen Gruppen bis zu 10 Kindern eine Nachverfolgbarkeit sicherstellen müssen.

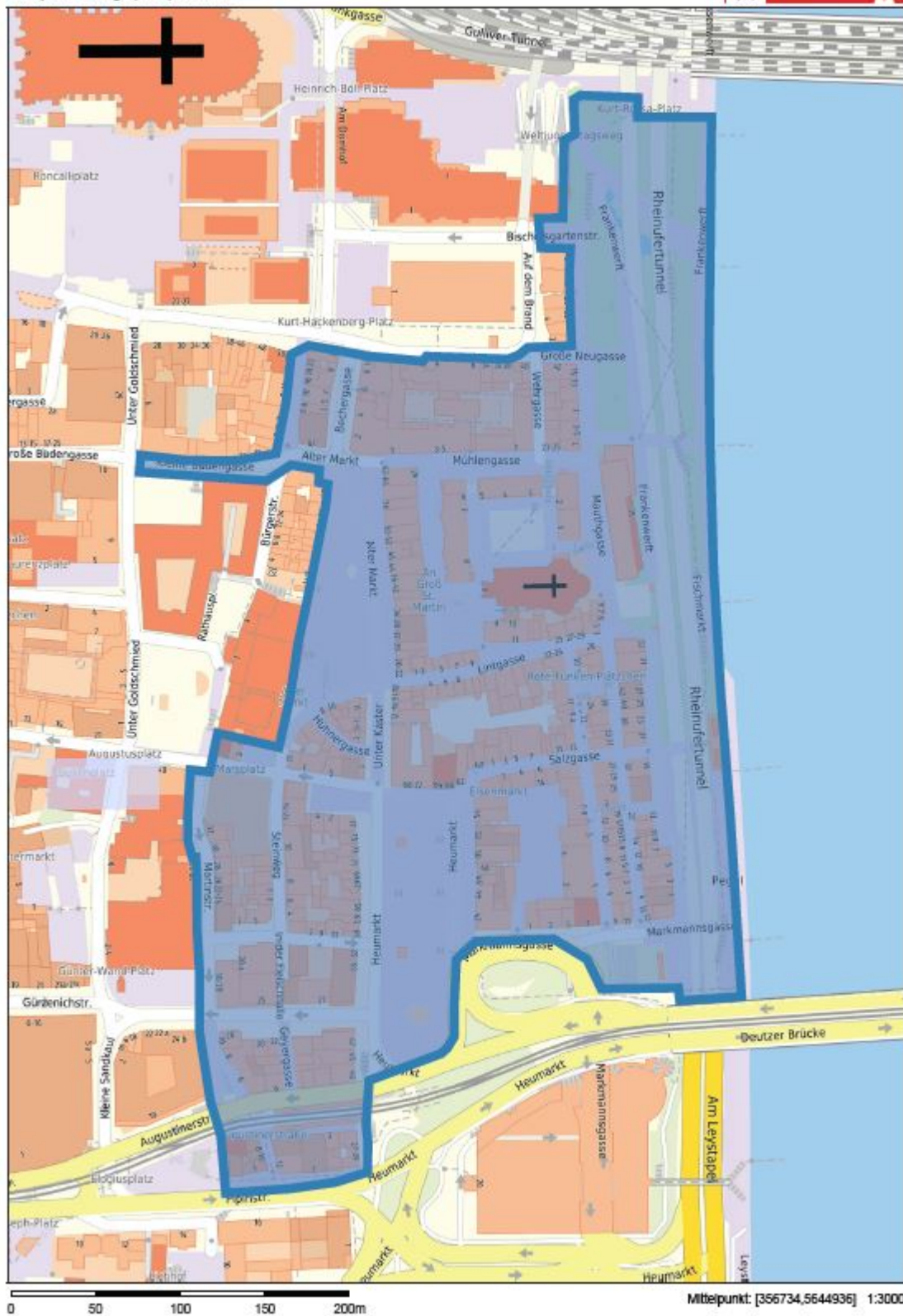
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Lageplan 1: Altstadt

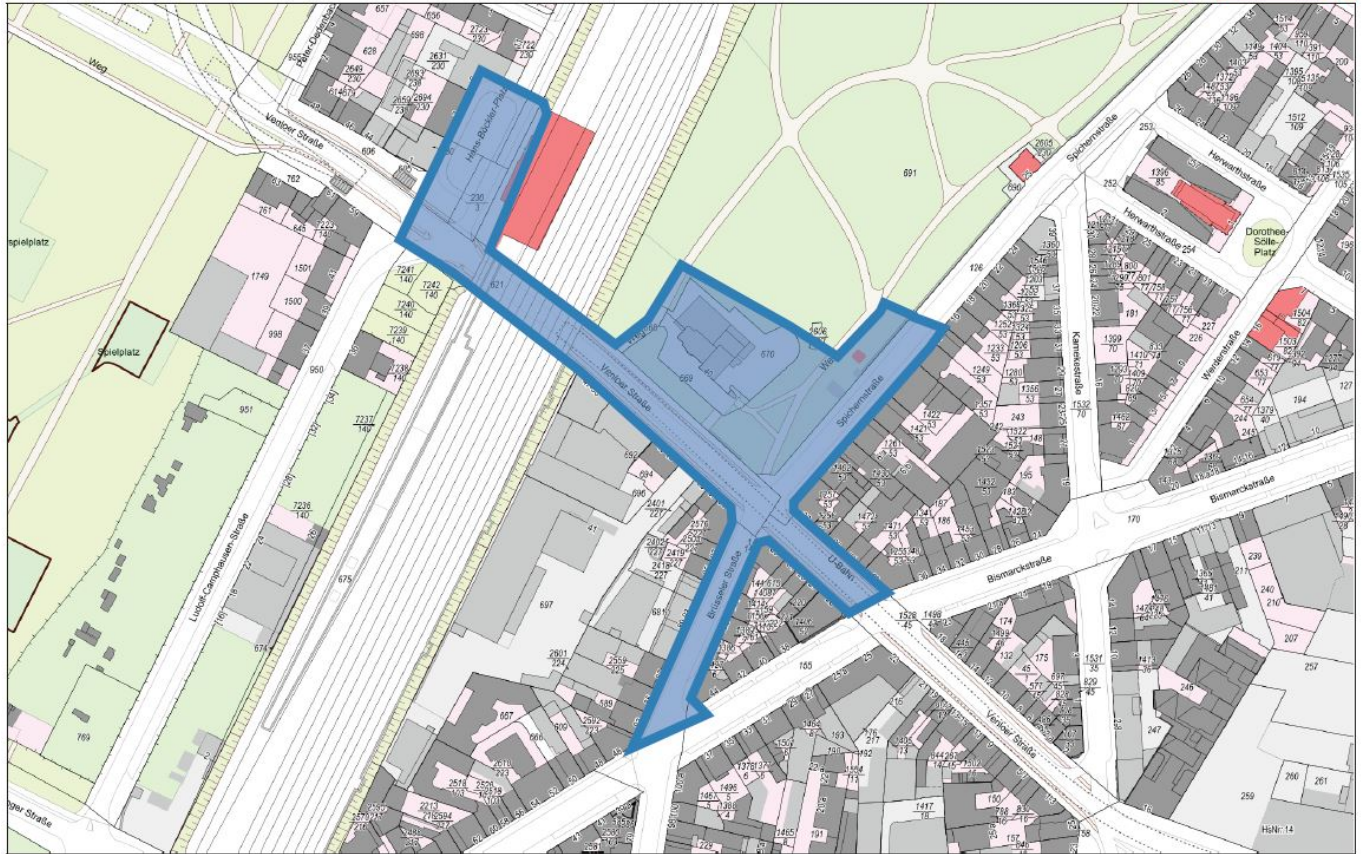
Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



Stadt Köln

Lageplan 3: Stadtgarten und Umgebung

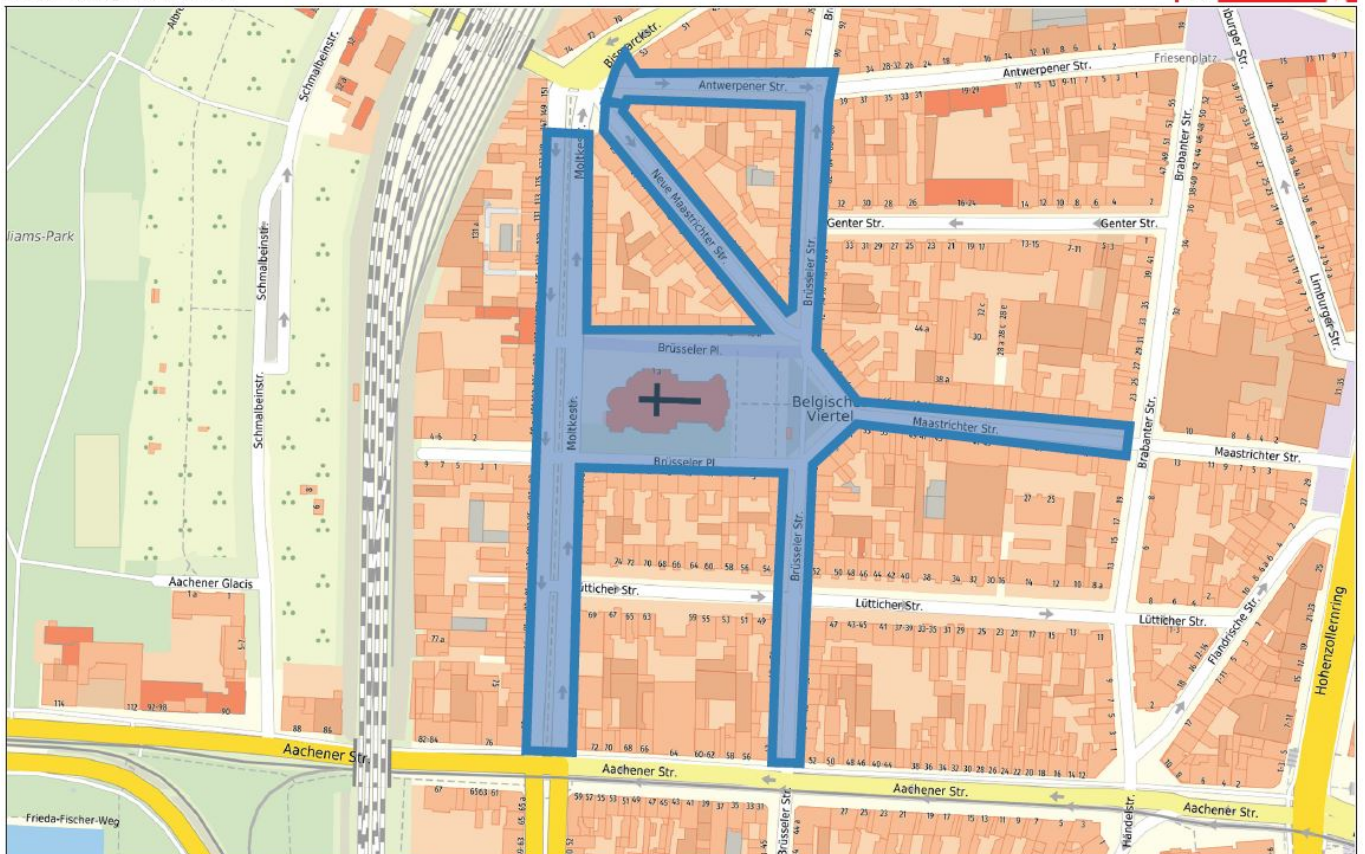
Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücksnummer, Straßen, Hausnummern, KölnGIS



Mittelpunkt: [354924,5645471] 1:2500

Lageplan 4: Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen

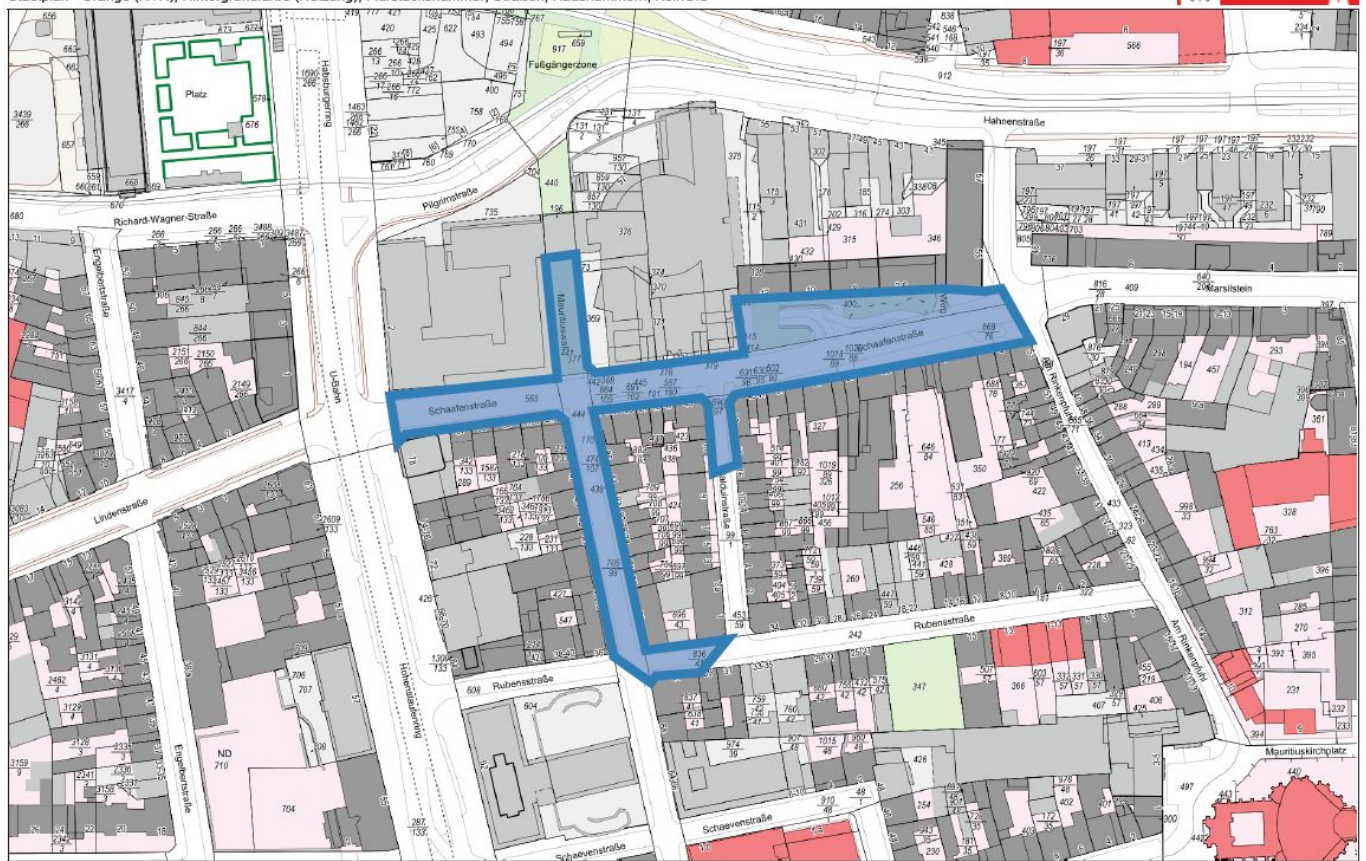
Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



Mittelpunkt: [354819,5645002] 1:3000

Lageplan 5: Schaafenstraße und Umgebung

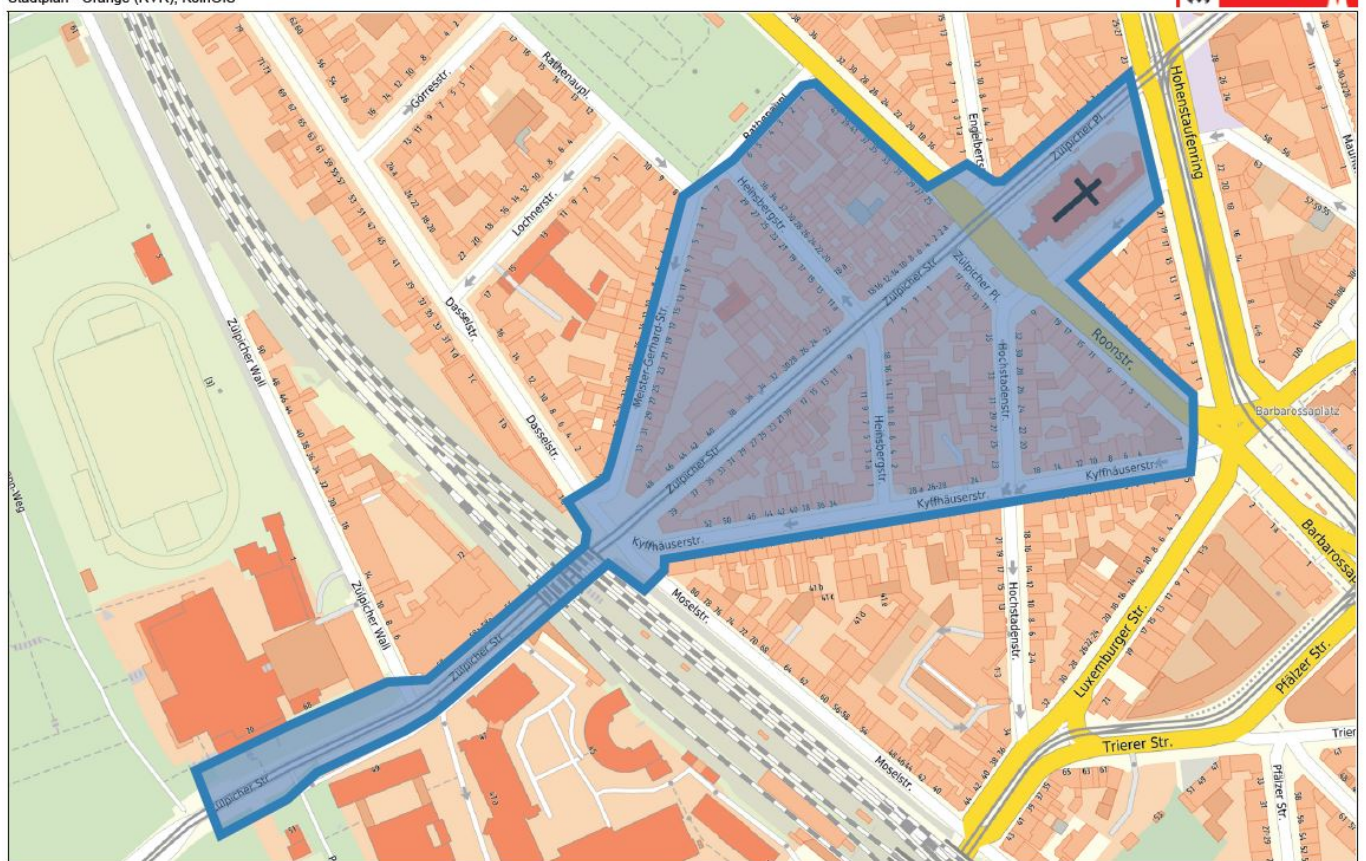
Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücksnummer, Straßen, Hausnummern, KölnGIS



Mittelpunkt: [355333,5644577] 1:2000

Lageplan 6: Zülpicher Viertel

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS

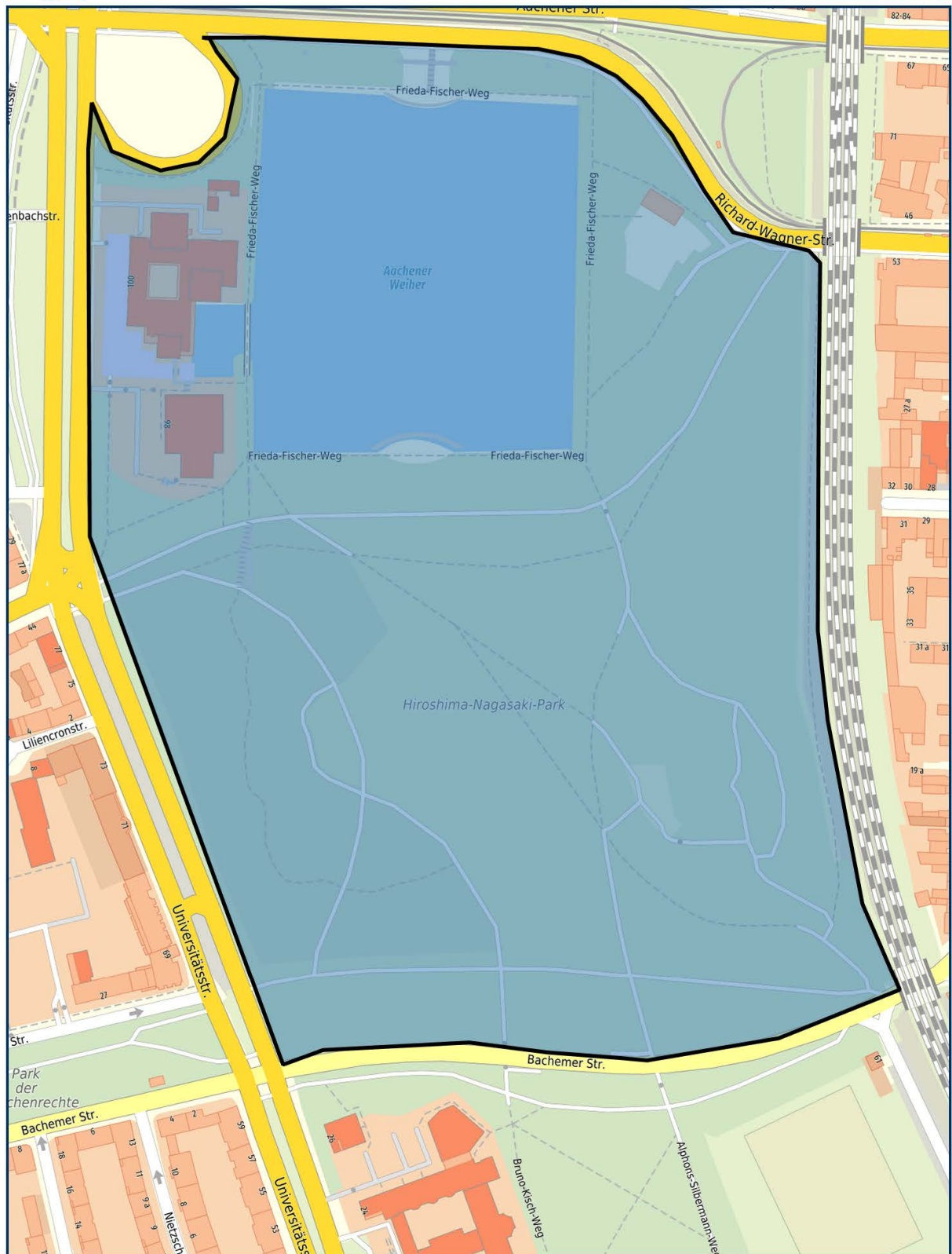


Mittelpunkt: [355014,5643969] 1:3000

Lageplan 7: Aachener Weiher - KölnGIS



Stadt Köln

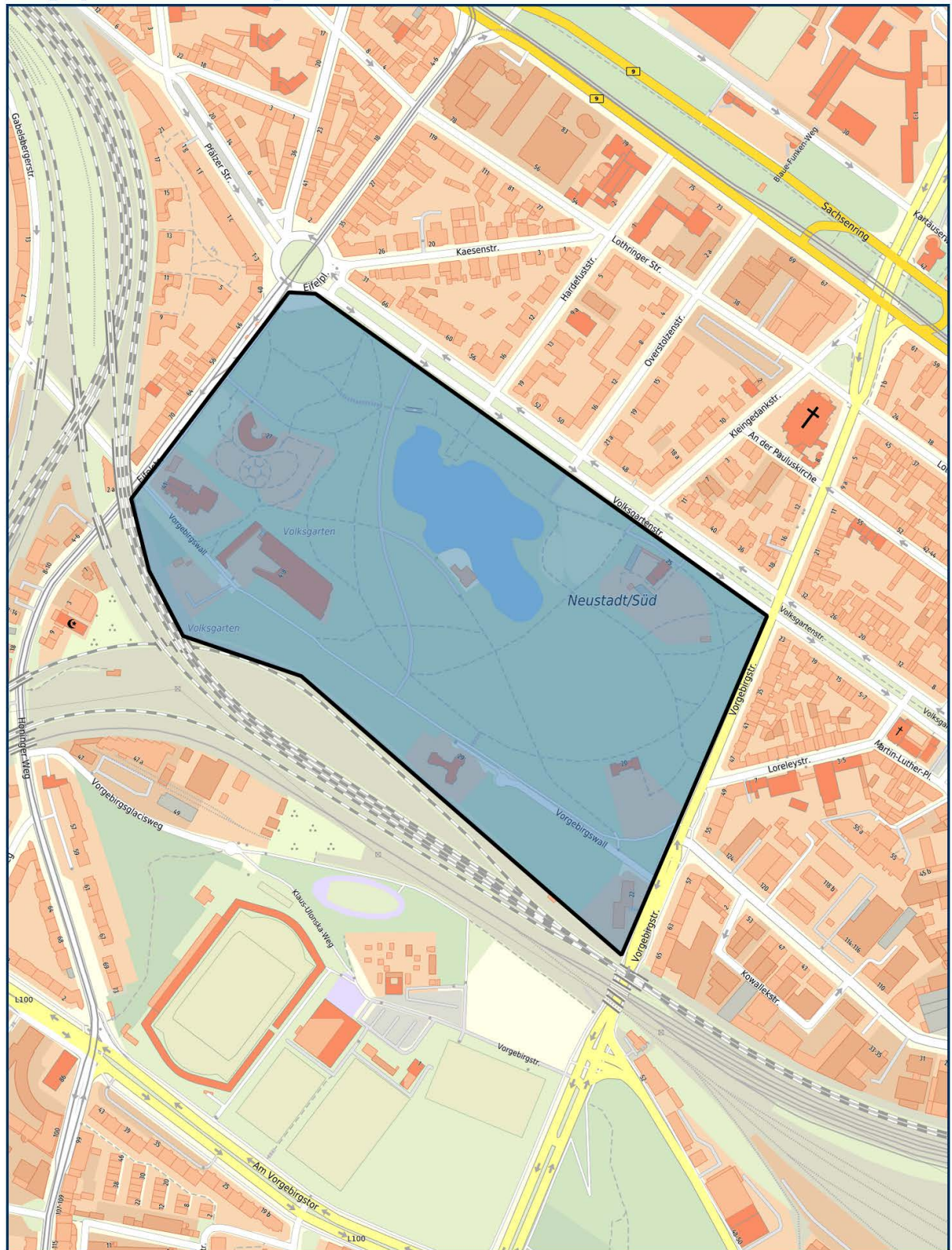


0 20 40 60 80m

Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 354422, 5644460
1:3000

Lageplan 8: Volksgarten - KölnGIS

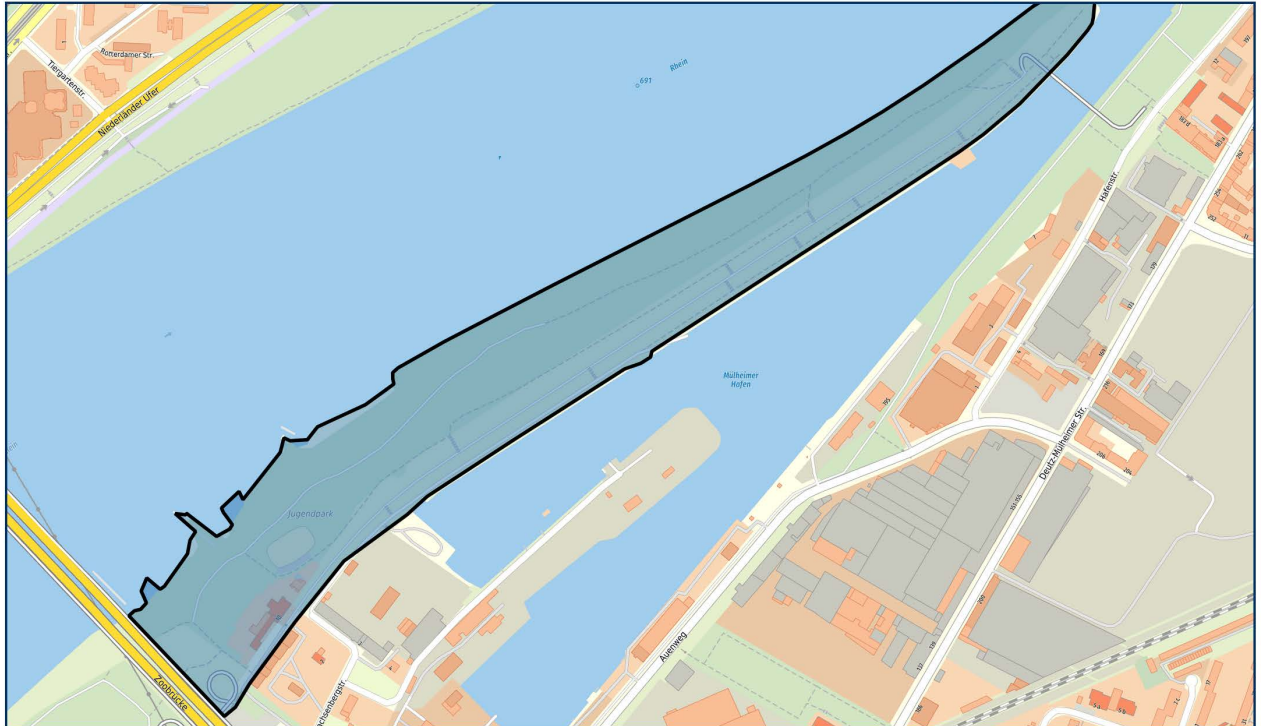


0 50 100 150 200m

Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 355692, 5643022
1:5000

Lageplan 9: Jugendpark - KölnGIS



0 50 100 150 200m

Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 358514, 5646844
1:5000

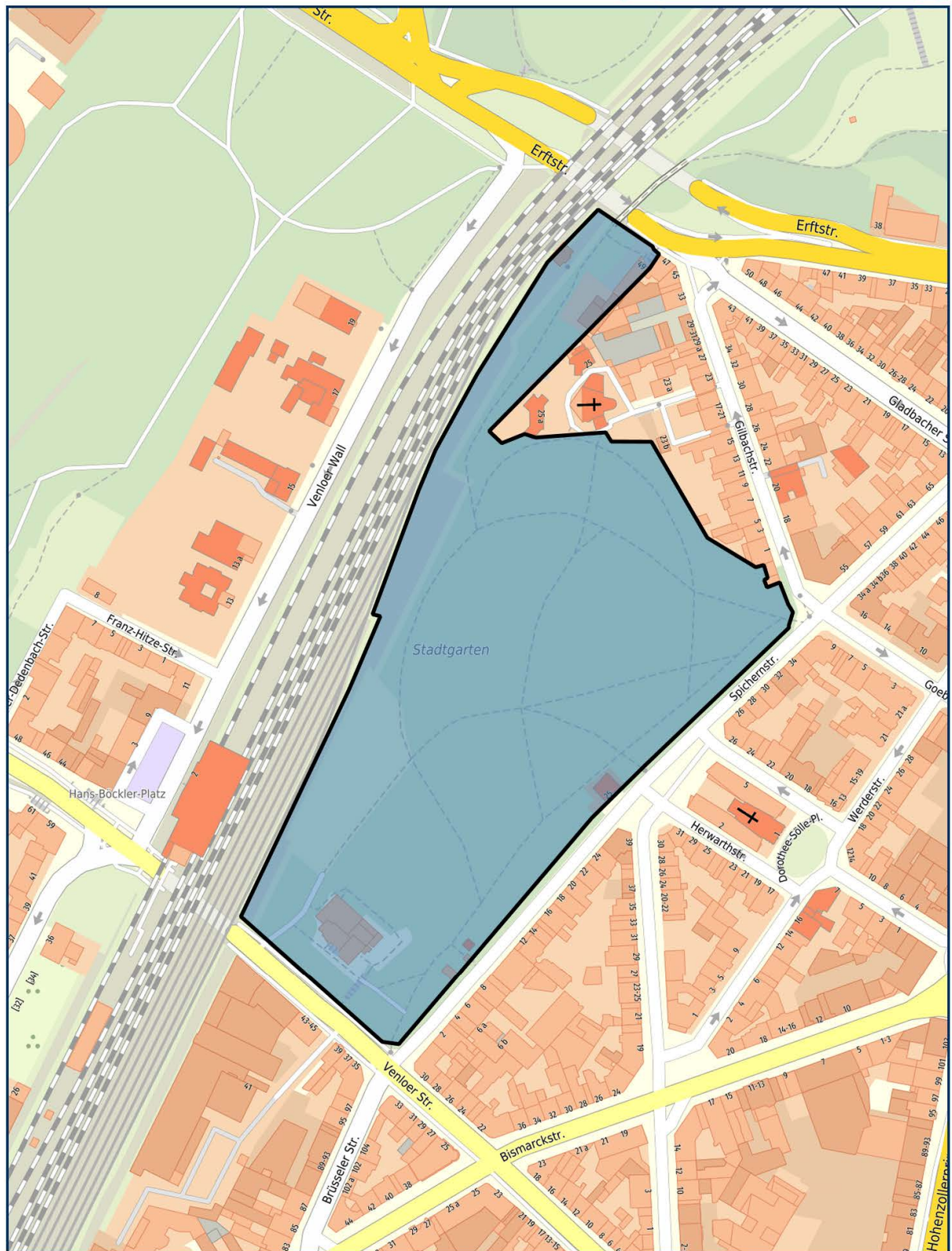
Seite 1 / 1

Erstellt am: 22.02.2021

Lageplan 10: Stadtgarten-Park - KölnGIS



Stadt Köln



0 20 40 60 80m

Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 355016, 5645691
1:3000

Lageplan 11: Rheinboulevard Rheinpromenade rechtsrheinisch einschließlich Rheinpark - KölnGIS



0 200 400 600 800m

Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 357730, 5645419
1:20000